

Gültig ab 01.01.2018

Beitragsordnung

§ 1

Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag (Monatsbeitrag) beträgt
- | | | |
|-----------------------|----------|-------------|
| a) für Vollmitglieder | € 108,00 | (€ 9,00) |
| b) für Jugendliche | € 48,00 | (€ 4,00) |
| c) für Familien | € 228,00 | (€ 19,00) |
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Vereinssatzung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Jungschützen und zahlen den oben unter b) genannten Beitrag.
- (4) Der Familienbeitrag gilt für 2 Vollmitglieder und deren Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- (5) Wenn ein Mitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch in der Ausbildung oder arbeitslos ist, so zahlt er nur den Beitrag der Jugend.
Mitglieder, die den Freiwilligendienst ableisten, zahlen nur den Beitrag der Jugend.
Die Nachweispflicht darüber obliegt dem Mitglied.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen nur den Versicherungsbeitrag den der Verein an die Verbände (VHS, NSSV und SSB) zahlt.
- (7) Für Mitglieder des Freundeskreises der Schützengesellschaft gibt es die Möglichkeit, durch eine Spende von € 40,- oder mehr im Jahr, die Aktivitäten der Schützengesellschaft zu unterstützen. Das Mitglied unterliegt nicht der Vereinssatzung und hat keine Rechte und Pflichten der Schützengesellschaft gegen über. Seine Spendenbereitschaft endet mit schriftlichem Widerruf mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (8) Mitglieder der Schützengesellschaft und ehemalige Mitglieder können keine Mitglieder im Freundeskreis werden.
- (9) Darüber hinaus ist ein Königsgeld für das Königsschießen und das Festessen von den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu zahlen.
Dieser beträgt
- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| a) für Damen und Herren | € 17,00 für das Festessen |
| b) für Jugendliche | € 8,00 für das Festessen |
| c) für Damen, Herren und Jugendliche | € 4,00 für das Königsschießen |
- Von den Freundeskreismitglieder ist für das Festessen ein Kostenbeitrag von 17,00 € zu zahlen.

Gültig ab 01.01.2018

§ 2

Zahlungsfristen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge ist jährlich in einer Summe bis 31.Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Wird der Beitrag für das lfd. Jahr in einer Summe in Bar, durch Lastschrift oder Überweisung bis zum 31.Januar des jeweiligen Jahres entrichtet, so ist ein Jahresbeitrag von elf Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (3) Ist der Jahresbeitrag bis zum 31.Januar nicht entrichtet worden, wird für jeden Monat eine Verzugsgebühr in Höhe von € 1,00 erhoben.

§ 3

Zahlungsarten

Der Beitrag kann gezahlt werden durch:

In Bar beim Schatzmeister oder deren Stellvertreter

oder durch Überweisung auf das Konto der Schützengesellschaft
bei der Volksbank Hannover DE 77251900010131126300

oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18. Februar 1993 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. September 2017 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ist kein Bestandteil der Satzung.